

# NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

## SITZUNG DES STADTRATES

am 26.11.2015

im großen Sitzungssaal des Rathauses

### 1. Bürgermeister

Hacker, Klaus

### Niederschriftführerin

Gebhard, Lisa

### Stadtratsmitglieder

Buchner, Markus

Dannhäuser, Erich

Fichtner, Joachim

Gottschalk, Eva

Gottschalk, Wolfgang

Graf, Thiemo

Hamann, Lutz-Werner

Hellmann, Wolfgang

Huber, Franz

Irl, Karlheinz

Knoch, Ullrike

Kraußer, Udo

Lächele, Roland

Neubauer, Claudia

Pauly, Peter

Pröbster, Karl-Heinz

Rathjen, Hans-Carl

Riedl, Walter

Rose, Karin

Schmidt, Helmut

Scholl, Heiko

Scholz, Mechthild

Schottenhammer, Eduard

Trinkl, Cornelia

### Sachberater

Hailand, Josef  
Schopper, Gerhard  
Unfried, Erwin

**Abwesend:**

## TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 08.09.2015, vom 28.10.2015 und vom 03.11.2015 gem. § 32 Abs. 6 GeschO-Stadtrat
2. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.11.2015, eingegangen bei der Stadt am 17.11.2015 zum Thema "Tempo 70 auf der LAU 19 zwischen Röthenbach und dem Ortsteil Himmelgarten"
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015
4. Vollzug des Art. 5 KAG, Straßenausbaubeitrag-Satzung. Teilnahme an der Aktion von Gemeinden, die gegen die Einführung einer Straßenausbaubeitrag-Satzung sind
5. Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2015 - 2018
6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
7. Streik Sozial- und Erziehungsdienst - offizieller Abschluss der Tarifverhandlungen; Erstattung der Elternbeiträge
8. Sanierung und Brandschutzmaßnahme der KiTa am Steinberg; Kosten Brandschutz und 2 Abstellräume im OG
9. Antrag auf Baugenehmigung für eine Anlage für soziale Zwecke ... auf dem Grundstück Mühlach 32
10. Verschiedenes
  - 10.1. S-Bahn Unterführung Steinberg; Gefahr durch Nässestau
  - 10.2. Vereinseinladungen an Stadträte
  - 10.3. Zone 30 vor Schulen
  - 10.4. Generalsanierung Geschwister-Scholl-Mittelschule; Absprache unter den Sachaufwandsträgern

Um 19.30 Uhr eröffnet Erster Bürgermeister Hacker die öffentliche Sitzung und dankt den Mitgliedern für deren Erscheinen.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und bis auf 3. Bürgermeister Graf (entschuldigt, beruflich verhindert) auch anwesend sind.

Erster Bürgermeister Hacker stellt sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

**1      Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 08.09.2015, vom 28.10.2015 und vom 03.11.2015 gem. § 32 Abs. 6 GeschO-Stadtrat**

---

**Beschluss:                      ( 22 : 0 )\***

Der Stadtrat genehmigt die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 08.09.2015, vom 28.10.2015 und vom 03.11.2015 gem. § 32 Abs. 6 GeschO-Stadtrat.

\*Stadträtin Trinkl und Stadtrat Fichtner waren während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

-----

**2      Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.11.2015, eingegangen bei der Stadt am 17.11.2015 zum Thema "Tempo 70 auf der LAU 19 zwischen Röthenbach und dem Ortsteil Himmelgarten"**

---

Stadtrat Riedl erläutert den Antrag der FW-Stadtratsfraktion, der den Damen und Herren des Stadtrates vorliegt.

Stadträtin Knoch bittet die Antragsteller um Erweiterung des Antrages, das Tempolimit mit 70 auch

zwischen Röthenbach (Abzweigung Werner-von-Siemens-Allee) und Renzenhof zu fordern.

Stadträtin Trinkl bittet in diese Zusammenhang mit anzubringen, die Leitplanke an der Brücke nach Himmelgarten direkt entlang der Straße anzubringen (bisher ist die Leitplanke neben dem Radweg).

Es ergeht folgender

**Beschluss:                      ( 24 : 0 )**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.11.2015, eingegangen bei der Stadt am 17.11.2015 zum Thema "Tempo 70 auf der LAU 19 zwischen Röthenbach und dem Ortsteil Himmelgarten" zu. Das Tempolimit von 70km/h wird auch für die Straße zwischen der Abzweigung Werner-von-Siemens-Allee und Renzenhof gefordert.

-----

**3 Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015**

---

Kämmerer Unfried stellt die bereits im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 10.11.2015 empfehlend beschlossene Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2015 vor. Jede Stadtratsfraktion gibt ein Statement zu den vorgelegten Zahlen ab.  
Der Vorsitzende bittet um Beschlussfassung.

**Beschluss: ( 24 : 0 )**

Der Stadtrat beschließt die „Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz“ für das Haushaltsjahr 2015.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan wird der Originalniederschrift als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

-----

**4 Vollzug des Art. 5 KAG, Straßenausbaubeitrag-Satzung. Teilnahme an der Aktion von Gemeinden, die gegen die Einführung einer Straßenausbaubeitrag-Satzung sind**

---

Der Vorsitzende verweist auf die Beratungsunterlage. Nach kurzer Beratung ergeht folgender

**Beschluss: ( 24 : 0 )**

Der Stadtrat stimmt für eine gemeinsame Aktion mit anderen Gemeinden, gegen die weitere Verpflichtung zur Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung, wie von den Gemeinden Mistelgau und Glashütten vorgeschlagen.

-----

**5 Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 2015 - 2018**

---

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 10.11.2015 vorberaten.

**Beschluss: ( 24 : 0 )**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen empfiehlt dem Stadtrat für die Einleitung von Schmutzwasser weiterhin eine Gebühr in Höhe von **1,52 €/m<sup>3</sup>** und für die Niederschlagswassergebühr ebenfalls weiterhin **0,30 €/m<sup>2</sup>** der relevanten Fläche zu erheben.

Die vorliegende Kalkulation gilt für den Zeitraum von 2015 bis 2018.

-----

**6      Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

---

Die ausführliche Beratungsunterlage sowie die Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung liegen den Damen und Herren des Stadtrates vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**                      ( 24 : 0 )

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wie folgt:

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz**

---

Vom 26. November 2015<sup>16</sup>. Dezember 2010

Eingearbeitet ist die Änderungssatzung vom 02.12.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich

Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschoßflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebie-

ten von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; mindestens werden jedoch 2.500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche berechnet.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse, abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden  $\frac{2}{3}$  der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserablenkung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserablenkung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird der Beitrag vorerst nur aus der Grundstücksfläche berechnet.
- (4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche nachberechnet.

## **§ 6** **Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche            1,30 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche                7,40 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7** **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a** **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10**

### **Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 1,52 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Gärtnereien und Baumschulen können diesen Nachweis durch auf ihre Kosten eingebaute, gesondert plombierte Messvorrichtungen führen. Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, gilt die Regelung des Abs. 7.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück

Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am Stichtag der allgemeinen Viehzählung des Statistischen Landesamtes gehaltene Viehzahl.

- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (5) Vom Abzug nach Abs. 2 und 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) Für Industriebetriebe mit eigener Wasserversorgung wird die Abwassermenge nach dem eingeleiteten Abwasser festgesetzt; die Messung des Abwassers hat durch eine neuzeitliche, dem Stand der Technik entsprechende Messeinrichtung zu erfolgen. Für die Unterhaltung und Wartung dieser Messeinrichtungen sind Wartungsverträge abzuschließen. Die für die Unterhaltung und Wartung entstehenden Kosten sind der Stadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Bei Gebührenschuldern, die einen Garten unterhalten und einen Wasserverbrauch von mehr als 12 m<sup>3</sup> im Jahr haben, wird auf Antrag folgende Wassermenge bei der Ermittlung der Kanaleinleitungsgebühr abgesetzt:
- a) bei einer Gartenfläche von bis zu 80 m<sup>2</sup> eine Wassermenge von jährlich höchstens 5 m<sup>3</sup>,
  - b) ~~bei einer Gartenfläche von 80 bis 200 m<sup>2</sup> eine Wassermenge von jährlich höchstens 10 m<sup>3</sup>,~~  
bei einer Gartenfläche von 80 m<sup>2</sup> bis zu 200 m<sup>2</sup> eine Wassermenge von jährlich höchstens 10 m<sup>3</sup>,
  - c) bei einer Gartenfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> eine Wassermenge von

jährlich höchstens 20 m<sup>3</sup>.

Die Größe der Gartenfläche nach Buchst. a) und b) ist vom Antragsteller in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, nachzuweisen.

- d) der durch eine Messeinrichtung ermittelte Gartenwasserverbrauch.

In allen Fällen (Buchst. a, b und c) ist aber gemäß § 10 Abs. 5 Buchst. a) zumindest eine Einleitungsgebühr für 12 m<sup>3</sup> zu zahlen.

Bis zum 1. April gestellte Anträge werden im Laufenden und später eingehende Anträge ab dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum (§ 13) berücksichtigt. Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht verändern, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die dafür notwendigen Wasserzähler sind geeicht und frostsicher von einer Fachkraft mit entsprechendem Nachweis zu installieren und durch die Stadtwerke der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz verplomben zu lassen. Die Kosten für die Installation, Wartung und Verplombung trägt der Gebührenpflichtige.

## § 10a

### Niederschlagswassergebühr

- (1) *Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.*

- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I: 0,2

Zone II:	0,3
Zone III:	0,4
Zone IV:	0,5
Zone V:	0,7
Zone VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) *Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.*
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Ver-

anlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ~~Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum Ersten der Monate Februar bis November Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels (1/11) der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.~~

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten; die Schlussabrechnung für das Vorjahr erfolgt zum 15. Februar. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jah-

resgesamtverbrauchs fest. (Einarbeitung der Änderungssatzung vom 02.12.2014)

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am ~~01.01.2014~~ **01.01.2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz vom ~~30.11.2004~~ **16.12.2010** in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~22.09.2003~~ **02.12.2014** außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, ~~16. Dezember 2010~~ **04. Dezember 2015**

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

~~Steinbauer~~ **Hacker**  
Erster Bürgermeister

Röthenbach a.d.Pegnitz, 19.01.2016  
Kämmerei

Heumann

-----

## **7      Streik Sozial- und Erziehungsdienst - offizieller Abschluss der Tarifverhandlungen; Erstattung der Elternbeiträge**

---

Es liegt ein empfehlender Beschluss des Ausschuss für Bildung, Umwelt, Soziales, Sport und Kultur vor. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung.

**Beschluss:                      ( 24 : 0 )**

Der Stadtrat beschließt, den Eltern der Kindergarten- und Hortkinder, die im Mai 2015 eine städtische Einrichtung besuchten und von dem unbefristeten Streik betrof-

fen waren, nach der tariflichen Einigung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanzgründen einmalig einen Betrag zu gewähren, der der Hälfte des Elternbeitrags für den Monat Mai 2015 entspricht.

-----

**8 Sanierung und Brandschutzmaßnahme der KiTa am Steinberg; Kosten Brandschutz und 2 Abstellräume im OG**

---

Erster Bürgermeister Hacker verweist auf den empfehlenden Beschluss des Ausschuss für Bildung, Umwelt, Soziales, Sport und Kultur vom 27.10.2015. Stadtrat Kraußner bittet, die Ausschreibung um die Kosten einer Funkbrandmeldeanlage (inkl. Wartungskosten) als evtl. Ersatz einer konventionellen Brandmeldeanlage zu ergänzen.

**Beschluss: ( 24: 0 )**

Der Stadtrat beschließt, die Brandschutzsanierung inkl. 2 Räume im OG der Kindertagesstätte am Steinberg zu den Kosten aus der Kostenermittlung Brandschutzkonzept KiTa Steinberg des Architekturbüros Atelier 13 aus Hersbruck über 260.000,00 € inkl. Mehrwertsteuer zu beschließen.

Kosten sind im Haushalt 2015 für die Hh.St. 1.4642.9451 eingestellt.

-----

**9 Antrag auf Baugenehmigung für eine Anlage für soziale Zwecke ... auf dem Grundstück Mühlach 32**

---

Der Sachverhalt liegt dem Gremium als Tischvorlage vor. VR Hailand erläutert die ausführliche Beratungsunterlage; eine Beschlussfassung soll in der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2015 erfolgen.

-----

**10 Verschiedenes**

---

-----

**10.1 S-Bahn Unterführung Steinberg; Gefahr durch Nässestau**

---

Stadträtin Gottschalk weist auf eine undichte Stelle bei der Fußgängerunterführung an der S-Bahn-Haltestelle Steinberg hin. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Deutschen Bahn.

-----

## **10.2 Vereinseinladungen an Stadträte**

---

Stadtrat Pröbster regt an, durch die Verwaltung eine Liste der Einladungen zu Weihnachtsfeiern der Vereine erstellen zu lassen.. Stadträtin Rose stellt ihre bereits vorhandene Liste der eingegangenen Einladungen an Stadträte gerne zur Verfügung.

-----

## **10.3 Zone 30 vor Schulen**

---

Stadtrat Scholl weist aus aktuellem Anlass nochmals auf die Dringlichkeit hin, vor den Schulen eine Tempo 30 Zone einzurichten und bittet die Stadtverwaltung, in dieser Angelegenheit nochmals mit dem Landratsamt Gespräche zu führen.

-----

## **10.4 Generalsanierung Geschwister-Scholl-Mittelschule; Absprache unter den Sachaufwandsträgern**

---

Auf Nachfragen von Stadträtin Trinkl, ob es bereits einen Gesprächstermin mit den beiden Sachaufwandsträgern (Gymnasium/Landratsamt, Mittelschule/Stadt) bzgl. der Generalsanierung des Schulgebäudes gibt, nennt Bürgermeister Hacker einen Termin mit der Bauverwaltung und Kämmerei des Landkreises im Dezember.

-----

Um 20:40 Uhr beendet Erster Bürgermeister Hacker die öffentliche Sitzung.

Abschließend wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums bei allen Abstimmungen gegeben war.

Im Anschluss hieran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Vorsitzender

Niederschriftführerin